

Allgemeine Bedingungen (AB)

Art Privat

Ausgabe 09.2015

D Kunst und Wertgegenstände - All Risk

Inhaltsverzeichnis

D1	Versicherte Sachen	D6	Leistungsbegrenzungen für Schmucksachen
D2	Versicherte Kosten	D7	Obliegenheiten
D3	Örtlicher Geltungsbereich	D8	Berechnung des Schadens
D4	Versicherte Gefahren und Schäden	D9	Berechnung der Entschädigung
D5	Nicht versichert sind	D10	Ergänzende vertragliche Grundlagen

D1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die in der Police bezeichneten Objekte (inklusive allfälliger Bilderrahmen, Schutzverglasungen und Sockel) wie:
- Kunstgegenstände; z.B. Gemälde, Graphiken, Handzeichnungen und Skulpturen;
 - Antiquitäten und Sammlungsgegenstände; z.B. Möbel, Collectibles sowie antiquarische Bücher, Autographen und Antiken;
 - Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art;
 - Pelze, Musikinstrumente sowie weitere spezielle Objekte;
- die Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind bzw. sich in deren Besitz befinden.
- 1.2 Für neu angeschaffte Objekte gemäss Artikel D1.1 a) und D1.1 b) besteht eine Vorsorgeversicherung bis zu den in der Police aufgeführten vertraglichen Limiten. Der Versicherungsschutz gilt während der in der Police aufgeführten Dauer, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Vorsorgeversicherung.

D2 Versicherte Kosten

- 2.1 Räumungskosten
- Massgebend sind die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.
- Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- 2.2 Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten
- Massgebend sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten, die von einem versicherten Ereignis betroffen sind und im Zusammenhang mit den versicherten Sachen gemäss Artikel D1.1 a) und D1.1 b) stehen, wie Gutachten, Zertifikate, Kataloge und Herkunftsdokumente.
- 2.3 Transport- und Lagerungskosten
- Massgebend sind die für Transport und Lagerung der versicherten Sachen notwendigen Kosten, solange der in der Police aufgeführte Standort nach einem Diebstahlversuch bzw. durch ein anderes versichertes Ereignis keinen ausreichenden Schutz für die versicherten Sachen mehr bietet oder für deren Aufbewahrung nicht mehr zweckmässig ist.
- 2.4 Bewachungskosten
- Massgebend sind die Kosten zur Bewachung des in der Police aufgeführten Standortes, solange dessen Schliessvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen nach einem Diebstahlversuch bzw. nach einem anderen versicherten Ereignis keinen ausreichenden

Schutz für die versicherten Sachen mehr bieten.

- 2.5 Gebäudebeschädigungen
- Versichert sind an dem in der Police aufgeführten Standort:
- Beschädigungen am Gebäude bei einem versicherten Diebstahl oder einem Versuch dazu;
 - Beschädigungen im Innern des Gebäudes, sofern sich ein Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude verschafft hat.

Besteht ein Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt.

D3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt:

- zu Hause, an jenem Standort, der in der Police aufgeführt ist. Sind mehrere Standorte in der Police aufgeführt, so gilt als zu Hause jener aufgeführte Standort, dem die betroffene versicherte Sache zugeordnet ist;
- auswärts, für versicherte Sachen, die sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, weltweit ausserhalb von zu Hause befinden;
- bei Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auch während des Umzugs sowie am neuen Standort.

Beim Transport von versicherten Objekten sind die Obliegenheiten gemäss Artikel D7.1 zu beachten.

D4 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Schäden durch Verlieren und Abhandenkommen.

D5 Nicht versichert sind

Schäden durch:

- normale Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb und Verschmutzung;
 - Einwirkung des Klimas, wie z.B. der Temperatur, Luftfeuchtigkeit und -trockenheit sowie Einwirkung von Licht und sonstigen Strahlen;
 - natürliche bzw. mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst;
 - Haustiere infolge von Zerkratzen, Bisse, Fäkalien, Ausscheidungen und Erbrechen;
 - Wasser, welches durch offene Dachluken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
 - betriebsrechtliche Zwangsverwertung, Konfiskation und andere behördliche Verfügungen;
 - Veruntreuung und Betrug;
 - Nagetiere und Ungeziefer;
- sowie
- Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versi-

cherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht;

- 5.10 Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- 5.11 ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- 5.12 Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten sowie Schäden durch chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen;
- 5.13 Schäden
- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel D5.13 a) oder D5.13 b) überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

D6 Leistungsbegrenzungen für Schmucksachen

Für Schmucksachen gemäss Artikel D1.1 c) gelten bei Diebstahl, Verlieren und Abhandenkommen die in der Police vereinbarten Leistungsbegrenzungen. Keine Leistungsbegrenzung besteht hingegen bei Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

D7 Obliegenheiten

- 7.1 In Ergänzung der Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten der Allgemeinen Bedingungen (AB) Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten hat der Transport von versicherten Objekten gemäss Artikel D1.1 a) und D1.1 b) fachmännisch zu erfolgen. Die Verpackung muss der versicherten Sache, dem Transportmittel und dem Transportweg Rechnung tragen.
- 7.2 Die Gesellschaft haftet für den Inhalt von Tresoren nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.
- 7.3 Tresore müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend installiert sein.
- 7.4 Bei Hotelaufenthalten sind Schmucksachen in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

D8 Berechnung des Schadens

- 8.1 Totalschaden bzw. Totalverlust
- Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.

- 8.2 Teilschaden bzw. Teilverlust
- Können beschädigte Sachen restauriert bzw. repariert werden, wird der Schaden aufgrund dieser Kosten sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes berechnet.

Bei Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen, zusammengehörenden Sachen wird der Schaden wie folgt berechnet:

- a) bei Teilschaden
- anhand der Restaurierungskosten sowie eines allfälligen Minderwertes;
- oder
- anhand der Kosten für die Wiederbeschaffung einer vergleichbaren Sache zur Vervollständigung des Paares oder der Sachgesamtheit sowie anhand eines allfälligen Minderwertes. Sofern keine geeignete Ergänzung des Paares oder der Sachgesamtheit beschafft werden kann, wird ein entsprechender Minderwert vergütet;
- b) bei Teilverlust
- anhand der Kosten für die Wiederbeschaffung einer vergleichbaren Sache zur Vervollständigung des Paares oder der Sachgesamtheit sowie anhand eines allfälligen Minderwertes. Sofern keine geeignete Ergänzung des Paares oder der Sachgesamtheit beschafft werden kann, wird ein entsprechender Minderwert vergütet.

Der Schaden wird im Maximum bis zur Höhe des Ersatzwertes berechnet.

8.3 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt:

- a) für Objekte mit vereinbarten Werten
- der zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft für jedes einzelne versicherte Objekt vereinbarte und im Versicherungsvertrag aufgeführte Wert. Dadurch ist bei einem Totalschaden von Objekten mit vereinbarten Werten der Anspruchsberechtigte von der Beweispflicht bezüglich der Höhe des Schadens befreit. Dies gilt in Abänderung von Artikel A5.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten. Der zweite Satz desselben Artikels gilt als gestrichen;
- b) für Objekte im Rahmen der Vorsorgeversicherung
- der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung eines Objektes gleicher Art und Güte erfordert, maximal der bezahlte Kaufpreis.

- 8.4 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

8.5 Kosten

Der Schaden wird gemäss den Bestimmungen des Artikels D2 berechnet.

D9 Berechnung der Entschädigung

- 9.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch den vereinbarten Wert jedes einzelnen versicherten Objektes und bei der Vorsorgeversicherung bzw. bei den Kosten durch die entsprechend aufgeführten Limiten begrenzt (vorbehältlich Artikel D9.2).
- 9.2 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung den für jedes einzelne versicherte Objekt vereinbarten Wert bzw. bei der Vorsorgeversicherung die entsprechend aufgeführten Limiten, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

D10 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) Art Privat:
A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.